

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 64/08 S

L 7 AS 3/08 B ER (Hessisches LSG)
S 43 AS 1330/07 ER (SG Frankfurt)

Gerhard K o m m n i c k ,
Schlesische Straße 2, 61462 Königstein,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Fachbereich Rechtsservice,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K n i c k r e h m und Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Hessischen
Landessozialgerichts vom 13. Mai 2008 - L 7 AS 3/08 B ER - wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen der Grund-
sicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Mit Beschluss vom
13. Mai 2008 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) die Beschwerde des Antragstellers
gegen den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 17. Dezember 2007 zurück-
gewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Ent-
scheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 10. August 2008 gegen den Beschluss des LSG Be-
schwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des
LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall
iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht
vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht wirksam nur durch einen
zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als
unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Udsching

Düring

S. Knickrehm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)